

# Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Kaufstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt in Goldap.

Nr. 52.

Montag, den 27. Dezember.

1909.

## Amtlicher Teil.

### Öffentlich Bekanntmachung Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular für die Zeit vom 4. Januar 1910 bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden

**von 10 Uhr bis 1 Uhr vormittags**

zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Praxen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders

bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Goldap, den 13. Dezember 1909  
Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

### Die Stammrollenaufnahme pro 1910 betreffend.

Sämtliche männliche Personen aus den Geburtsjahren 1888, 1889 und 1890 und aus den früheren Jahren diejenigen, welche noch keine endgültige Entscheidung d. h. einen Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturm-Schein oder Ersatz-Reservepaß erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in den nachstehend bezeichneten Terminen persönlich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Bei dieser persönlichen Anmeldung haben die in den Jahren 1888 und 1889 geborenen Militärpflichtigen ihre Leistungsscheine, die im Jahre 1890 geborenen dagegen die von den Herren Standesbeamten auszustellenden Geburtscheine, die nur allein Gültigkeit haben, vorzulegen.

Für vom Orte vorübergehend abwesende Militärpflichtige haben diese Anmeldungen die Eltern, Lehrer oder Brotherrn zu bewirken. Militärpflichtige, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, verlieren den aus Reklamationsgründen erwachenden Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste und werden außerdem noch mit Geldstrafe bis zu 30 M. eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft. Die Stadtpolizeiverwaltung, die Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, eine Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle in ortsüblicher Weise zu erlassen, und darauf zu halten, daß bei der im Anfange Januar k. Js. beginnenden Stammrollenaufnahme die Leistungsscheine und Geburtscheine zur Hand sind. Sobald der Stadtpolizeiverwaltung, den Guts- und Gemeindevorständen die Auszüge aus den Geburtsregistern von den Herren Standesbeamten zugehört sind, was bis zum 20. Dezember d. Js. zu geschehen hat, haben dieselben nach dem Verbleib der